

KOSTAL Einkaufsbedingungen

Die Rechtsgrundlage zwischen dem Lieferanten einerseits und der **KOSTAL Automobil Elektrik GmbH & Co. KG** und/oder ihren verbundenen Unternehmen (siehe www.kostal.com) andererseits (im Folgenden „Besteller“ genannt) – richtet sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Änderungen einzelner Bedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Es gelten ausschließlich die KOSTAL Einkaufsbedingungen des Bestellers. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Der Besteller und die mit dem Besteller verbundenen Unternehmen können Produkte vom Lieferanten und den mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen unter den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung kaufen, indem sie Bestellungen oder Lieferpläne direkt an den Lieferanten oder die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen übermitteln.

Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für alle derartigen Bestellungen und Lieferpläne, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich erwähnt werden oder nicht, so als ob diese Rahmenvereinbarung vom Besteller oder einem verbundenen Unternehmen des Bestellers und dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten (und ausschließlich von diesen Parteien) getrennt vereinbart wurden, und die hier verwendeten Begriffe "Besteller" und "Lieferant" gelten für die Zwecke der Bestellung oder des Lieferplans als auf diese verbundenen Unternehmen anwendbar.

Die anwendbaren Rechte, Verpflichtungen und Haftungen des Lieferanten und des Bestellers unter jeder Bestellung und jedes Lieferplans sind ausschließlich die des Lieferanten und des Bestellers, und keines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ist für die Verpflichtungen oder Haftungen des Lieferanten oder des Bestellers unter diesen Bestellungen oder Lieferplänen verantwortlich.

Die anwendbaren Rechte, Verpflichtungen und Haftungen eines verbundenen Unternehmens, welches eine Bestellung oder einen Lieferplan erteilt oder empfängt, sind ausschließlich die dieses verbundenen Unternehmens, und weder der Lieferant und der Besteller noch eines ihrer anderen verbundenen Unternehmen sind für die Verpflichtungen oder Haftungen dieses verbundenen Unternehmens im Rahmen der Bestellung oder des Lieferplans verantwortlich.

Unter keinen Umständen haften Lieferant oder Besteller und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen gesamtschuldnerisch oder einzeln für die Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens, welches die Verpflichtung eingegangen ist.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die eine Partei kontrollieren, von einer Partei kontrolliert werden oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Verbundene Unternehmen von KOSTAL sind auf der KOSTAL-Webseite aufgeführt: <https://www.kostal.com/de-de/unternehmen/zahlen-daten-fakten/standorte>

I RAHMENVEREINBARUNGEN, LANGZEITLIEFERVEREINBARUNGEN

1. Zwischen dem Besteller und dem Lieferanten kommt durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eine Rahmenvereinbarung automatisch zustande, wenn eine Lieferbeziehung über eine einmalige Bestellung hinaus vorgesehen ist. Diese KOSTAL Einkaufsbedingungen sind die Rahmenvereinbarung und Grundlage für die jeweils vorgesehene Geschäftstätigkeit. Rahmenvereinbarungen haben den Zweck, künftige, in Einzelvereinbarungen (z.B. Nominierungen, Bestellungen (Einzelbestellungen, z.B. PPAP (Production Part Approval Process)-/Werkzeugbestellung, Lieferplänen (Rahmenbestellung für die Serie (Forecast) bzw. Lieferplaneinteilungen (Einzelabrufe im Rahmen des Lieferplans)) enthaltene Bestimmungen vorab zu regeln.

2. Die Rahmenvereinbarung alleine verpflichtet den Besteller nicht zur Auftragsvergabe oder irgendwelchen Zahlungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit der Vereinbarung zu den dort genannten Bedingungen Einzelvereinbarungen mit dem Besteller abzuschließen.
4. Für die Lieferung von Serienmaterial erklärt der Lieferant seine Bereitschaft, bei Bedarf ein Konsignationslager beim Besteller oder seinem Logistkdienstleister zu unterhalten. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Konsignationslagervertrag vereinbart.
5. Langzeitliefervereinbarungen dienen der verbindlichen Versorgung mit einem speziell benannten Artikel/Material über die Laufzeit der gesamten Fahrzeug-/Geräteserie des Kunden des Bestellers einschließlich dem Ersatzteilversorgungszeitraum. Die wesentlichen Vertragsbedingungen sind durch diese Rahmenvereinbarung geregelt.
6. Mit Annahme der ersten Bestellung garantiert der Lieferant die Lieferung über den gesamten Versorgungszeitraum, mindestens zu den gemeinsam festgelegten Konditionen.

II BESTELLUNG

1. Bestellungen/Lieferpläne, die nicht vom Einkauf, dem Shared Services Center (SSC) oder der Logistik erteilt werden, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Einkauf des Bestellers.
2. Bestellungen, Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen und Bestätigungen oder Genehmigungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und zwar entweder per Brief, Telefax oder Datenübertragung.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung bzw. den Lieferplan nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
4. Die den Lieferplaneinteilungen vorangehende Initialbestellung (erstmaliger Lieferplan) hat der Lieferant schriftlich zu bestätigen. Lieferplaneinteilungen des Bestellers sind verbindlich, sofern der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen seit Zugang ausdrücklich widerspricht. Im Übrigen wird auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet. Sollte der Lieferant den Lieferplaneinteilungen form- und fristgerecht widersprechen, werden sich der Lieferant und der Besteller einigen, welche Mengen in welchem Zeitraum geliefert werden können, um den Anforderungen des Kunden des Bestellers zu entsprechen. Entstehen dem Besteller dadurch Mehrkosten, hat der Lieferant diese Kosten dem Besteller aufgrund seiner generellen Lieferverpflichtung zu ersetzen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine EDI oder webEDI Verbindung mit dem Besteller gemäß EDI Richtlinie und EDI oder webEDI AGB (siehe <https://www.kostal.com/de/de/download/vertragsdokumente>) einzurichten.
6. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann der Besteller vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Termin verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
7. Der Besteller hat das Recht, Termine und Mengen jederzeit seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen.
8. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil von der jeweiligen Einzelvereinbarung zurückzutreten.

III URSPRUNGSNACHWEISE, SICHERHEITSERKLÄRUNGEN, EXPORTBESCHRÄNKUNGEN

1. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller für die von ihm gelieferten Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen.

3. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäische Union (EU) eine von dem Besteller zur Verfügung gestellte Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EU-Durchführungsverordnung (Stand heute EU (DVO) 2015/2447 binnen einer Frist von 14. Tagen nach Anforderung und Zusendung durch den Besteller aus. Eine Erklärung auf Grundlage von Dokumenten des Lieferanten ist mit dem Besteller vorher abzusprechen. Kosten, die durch fehlende Lieferantenerklärungen entstehen oder durch Kunden an den Besteller belastet werden, gibt der Besteller nach dem Verursacherprinzip an den Lieferanten weiter.
4. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten in Form einer Lieferantenerklärung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen.
5. Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus Non-EU-Ländern, mit denen die EU Handels- und Präferenzabkommen zur Erlangung von Zollabgabefreiheit für die Importeure geschlossen hat, die erforderlichen Unterlagen, z.B. Präferenznachweise auf den Handelsrechnungen, EUR. 1-Dokumente oder Freiverkehrsnachweise A.TR für die zollabgabefreie Einfuhr bei Lieferung zur Verfügung zu stellen. Ursprungszeugnisse sind auf Anfrage zu übermitteln. Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung des Lieferanten anzugeben.
6. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit in der Lieferkette und setzt die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen um. Der Lieferant hat auf Verlangen des Bestellers angemessene Nachweise (z.B. Sicherheitszertifikate, AEO oder CTPAT Sicherheitserklärungen) unverzüglich vorzulegen.
7. Sollten die entsprechenden oben genannten Dokumente des Lieferanten bei der Einfuhr nicht vorliegen und damit unnötigerweise Zollabgaben durch den Besteller entrichtet werden müssen, wird der Besteller diese Zollabgaben ebenfalls vom Lieferanten zurückfordern.
8. Des Weiteren werden fehlende Dokumente in die Lieferantenbewertung einfließen.
9. Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Profoma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis „For Customs Purpose Only“ anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).
10. Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
11. Der Lieferant wird den Besteller unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaiger Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter auf seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller rechtzeitig vor der ersten Lieferung mitzuteilen, ob es sich bei seinen Gütern um BAFA-genehmigungspflichtige Güter handelt, und den Besteller unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) zu informieren. Jegliche Information ist an die Adresse compliance@kostal.com zu senden.

IV PREISE UND ZAHLUNG

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise.
2. Die vereinbarten Preise gelten im Zeitpunkt der Lieferung.
3. Sofern keine weitergehenden individuellen Preisvereinbarungen getroffen werden, verbleibt nach Auslauf einer Preisvereinbarung der zuletzt vereinbarte Preis bzw. die dort vereinbarten Konditionen gültig bis zum Ende des Ersatzteilversorgungszeitraums.
4. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. nach Abnahme der Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist bei vereinbartem Gutschriftverfahren das Eingangsdatum der Lieferung, ansonsten das spätere Eingangsdatum von Lieferung und Rechnung. Für sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum. Zahlungen sind nach Rechnungseingang oder Leistungsabnahme bzw.

KOSTAL Einkaufsbedingungen

Wareneingang am 25. des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto fällig oder nach besonderer Vereinbarung.

5. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
6. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Der Besteller ist berechtigt, mit seinen fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.
8. Der Lieferant wird kein Zurückbehaltungsrecht bei Warenlieferungen, Dienst- oder Werkleistungen sowie Nutzungsrechten geltend machen.

V ABNAHME

1. Die erteilten Lieferpläne, Lieferplaneinteilungen und Bestellungen verpflichten den Besteller nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von vier (4) Wochen eingeteilten Mengen. Abweichungen sind nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller bindend.
2. Werkstoffdispositionen, die vom Lieferanten über einen Zeitraum von ständig vier (4) Wochen hinaus vorgenommen werden, geschehen grundsätzlich auf seine Verantwortung, es sei denn, es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den angegebenen Terminen angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten für den Lieferanten kostenpflichtig einzulagern. Das Gleiche gilt bei Überlieferung.
4. Mehr- oder Minderlieferungen (einschließlich Teilmengen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers zulässig.

VI LIEFERBEREITSCHAFT, SICHERHEITSBESTAND

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Mengen in der geforderten Qualität zu fertigen und anzuliefern, so dass sie sofort in der Serienfertigung verwendet werden können. Er verpflichtet sich aufgrund der ihm bekannt gemachten und vereinbarten Bedarfe zu einer grundsätzlichen Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln des Bestellers zulässt.
2. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, für Produktionsmaterial einen Sicherheitsbestand in Höhe von zwei (2) Wochenbedarfen vorzuhalten. Der Sicherheitsbestand wird unter Beachtung des aktuellen technischen Standes und Sicherstellung der Weiterverarbeitbarkeit, d.h. rollierend nach dem FIFO-Prinzip vorgehalten. Auf Verlangen ist der Sicherheitsbestand nachzuweisen.

VII VERPACKUNG, VERSAND, ETIKETTIERUNG

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Verpackungen für elektronische Elemente oder Bauteile müssen ESD-ableitfähig sein. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Lieferant.
2. Die Anlieferung der Ware erfolgt in Einweg- oder Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackung wird dann eingesetzt, wenn dieses vom Besteller gefordert wird und abgestimmt ist (KOSTAL Verpackungs-Richtlinie: <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).
3. Leistungsort ist die vom Besteller genannte Empfangsstelle. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils genannten Empfangsstelle zu erfolgen. Es gelten die mit dem Lieferanten vereinbarten INCOTERMS 2020. Wenn keine Vereinbarung vorliegt, gilt grundsätzlich INCOTERM DDP, benannter Bestimmungsort.
4. Lieferungen, für die der Besteller Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu kostengünstigsten Tarifen und Versandarten zu befördern, sofern keine Vorgaben des Bestellers gemacht werden.
5. Bei Lieferungen ab Werk (INCOTERM EXW) ist die Ware für den Transport nicht zusätzlich zu versichern, soweit der Besteller keine gegenteilige Anweisung erteilt.
6. Auf den Lieferpapieren sind die Bestell- und Materialnummern des Bestellers sowie der Revisionsstand, Brutto- und Nettogewicht, Liefermenge, Anzahl der Packstücke,

KOSTAL Einkaufsbedingungen

Verpackungsmaterial-Nr., Anzahl der verwendeten Verpackungsmaterialien und die Lieferschein-Nr. aufzuführen (KOSTAL Logistik-Richtlinie: <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).

7. Sämtliche gelieferten Produktionsmaterialien sind mit Barcode-Warenanhängern gemäß der KOSTAL Logistik-Richtlinie zu kennzeichnen.

VIII MATERIALBEISTELLUNGEN

1. Beigestellte Materialien, Baugruppen und Werkzeuge sowie sonstige Produktionsmittel bleiben Eigentum des Bestellers. Soweit diese an den Lieferanten verkauft werden, bleibt das Eigentum des Bestellers bis zur vollständigen Bezahlung bestehen. Beigestellte Sachen sind auch vom Besteller ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge und Produktionseinrichtungen. Für teilweise bezahlte Sachen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, entsteht das Eigentumsrecht des Bestellers anteilig im Verhältnis zum mit dem Lieferanten vereinbarten Preis der Sache.
2. Die beigestellten Sachen dürfen nur dem vom Besteller bestimmten Zweck entsprechend eingesetzt werden.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Er hat auf eigene Kosten die ihm beigestellten Gegenstände mindestens gegen die Gefahren Feuer, Wasser, Umwelteinflüsse, Einbruchsdiebstahl, Vandalismus und Betriebshaftung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.
4. Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel sind stets in einem einsatzfähigen Zustand zu erhalten. Dieses betrifft ebenfalls Vorkehrungen zur Vermeidung von schädigenden Einflüssen bei der Lagerung.

IX LIEFERTERMINE, FRISTEN, LIEFERVERZUG

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Lieferverzögerungen sind - sobald erkennbar - dem Besteller unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Besteller das Recht, von der jeweiligen Einzelvereinbarung zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die aus der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
4. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind vor allem Mehrkosten für Fracht, Produktion (zusätzliche Rüstkosten, Mehrarbeitszuschläge, etc.), Deckungskäufe usw. genauso wie der Regress für Schadensersatzansprüche der Kunden des Bestellers.

X LIEFERSICHERHEIT, ERSATZTEILPFLICHT

1. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Falle zur zeitgerechten Information des Bestellers, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder abgekündigt werden. Dies ist im Rahmen einer Product Notification Note (PCN) oder Product Termination Note (PTN) gemäß aktueller ZVEI Guideline for Customer Notifications of Product and / or Process Changes (PCN) of Electronic Components specified for Automotive Applications anzuzeigen. Dabei beträgt der Informationsvorlauf mindestens ein (1) Jahr plus Lieferzeit. Der Informationserhalt muss durch den Besteller quittiert werden. Dadurch entstehende Kosten beim Besteller und den Kunden des Bestellers hat der Lieferant aufgrund seiner generellen Lieferverpflichtung zu tragen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für fünfzehn (15) Jahre nach Auslauf der Serienfertigung (Fahrzeug/Endprodukt) sicherzustellen. Abweichungen hiervon sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
3. Werkzeuge sind bis zum Ende des Ersatzteilversorgungszeitraums gebrauchsfähig vorzuhalten. Lagerung und Betriebsbereitschaft geschehen auf eigene Gefahr und Kosten des Lieferanten.
4. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers und müssen nach dem Ende des Ersatzteilversorgungszeitraums noch solange kostenfrei beim Lieferanten eingelagert werden, bis der Besteller diese abrufen bzw. die Verschrottung genehmigt.

XI NACHHALTIGKEIT (UMWELTSCHUTZ, ENERGIEEFFIZIENZ, ARBEITSSCHUTZ)

1. Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung sind die wesentlichen Verhaltensgrundsätze der KOSTAL-Gruppe gemäß dem KOSTAL Code of Conduct (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).
2. Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN 14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.
3. Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) hat der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre). Beinhalten gelieferte Erzeugnisse SVHC (Substance of Very High Concern) Stoffe, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller im Vorfeld der Beauftragung schriftlich darüber zu informieren.
4. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, gelieferte Erzeugnisse, die SVHC Stoffe mit einem Anteil von mehr als 0,1 % enthalten, in die ab Januar 2021 für registrierte Nutzer bereit gestellte SCIP (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)) Datenbankeinzutragen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die den Lieferumfang betreffenden Materialdaten dem IMDS (International Material Data System) eigenständig zuzuführen und zu aktualisieren. Die IMDS-Nr. ist dem Besteller unaufgefordert mitzuteilen.
7. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/Materialien gemäß den für seinen Lieferumfang geltenden gesetzlichen Vorgaben. Er hat auf Verlangen des Bestellers ein schlüssiges Konzept für Demontage, Recycling und gefahrlose Entsorgung seines Lieferumfangs vorzulegen.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens bis zum Produktionsstart (SOP) ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß DIN ISO 45001 oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Gemeinsam und in Abstimmung können Abweichungen von den Anforderungen schriftlich vereinbart werden.
9. Der Lieferant verpflichtet sich nach den Grundsätzen der DIN ISO 50001 zu einer energieeffizienten Steuerung seiner Prozesse. Eine Zertifizierung nach der DIN ISO 50001 oder einem vergleichbaren anerkannten Management-System ist im Sinne der wirtschaftlichen Vorteile und der nachhaltigen Geschäftsbeziehung anzustreben.

XII QUALITÄT, DOKUMENTATIONSPFLICHT

1. Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfangs in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Soweit nicht anders vereinbart erfüllt der Lieferant die Bestimmungen der IATF 16949 und der zugrunde liegenden ISO 9000 ff. Weiterhin gelten die dem Lieferanten bekannten Qualitätssicherungsrichtlinien des Bestellers (KOSTAL Qualitätsrichtlinie für Lieferanten, <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>) bzw. individuell getroffene Qualitätsvereinbarungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant alle Änderungen der Prozesse (einschließlich Verlagerungen) dem Besteller vor der Umsetzung anzuzeigen hat. Der Besteller hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, wenn eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu befürchten ist. Insofern darf die Änderung dann nicht durchgeführt werden.
3. Der Lieferant räumt dem Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers das Recht ein, innerhalb von zwei (2) Wochen nach vorheriger Absprache eine eigene Auditierung vorzunehmen.
4. Der Lieferant hat an dem in der KOSTAL Qualitätsrichtlinie für Lieferanten beschriebenen Programm „TopFocus“ bei Vorliegen der Voraussetzungen teilzunehmen und die damit verbundenen Kosten zu

KOSTAL Einkaufsbedingungen

tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Die Parteien werden sich im Vorfeld von TopFocus über den Inhalt und die entstehenden Kosten abstimmen.

5. Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt. Die kritischen Merkmale hat der Lieferant in Zeichnung und Unterlagen mit der Kennzeichnung D zu versehen und diese Dokumente mindestens noch fünfzehn (15) Jahre nach Abwicklung der letzten Lieferung aufzubewahren. Dem Besteller hat der Lieferant auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese D-pflichtigen Unterlagen zu gewähren oder entsprechende Kopien zuzusenden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hat der Lieferant dem Besteller mit seinem Sachverständigen Unterstützung zu leisten und ggf. die D-pflichtigen Unterlagen im Original zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

XIII UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

1. Zur Sicherstellung der in den Spezifikationen, Einzelvereinbarungen, diesen KOSTAL Einkaufsbedingungen und sonstigen schriftlichen Vereinbarungen beschriebenen Produktanforderungen muss der Lieferant über ein Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 (neueste Ausgabe) verfügen.
2. Der Besteller ist zur Wareneingangskontrolle nur insoweit verpflichtet, wie offensichtliche Mängel wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen, Nichtübereinstimmung von Bestellung/Lieferplan und Begleitpapieren festgestellt werden. Mängel hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

XIV FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE

Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte keine Free and Open Source Software enthalten, es sei denn, dies wurde in einer Einzelvereinbarung ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

XV GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen (gem. Zeichnung, Datenblatt, Lastenheft oder sonstigen vorgegebenen Daten) und der Tauglichkeit für den bekannten Einsatz. Wenn dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen und die Information anzufordern. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Konformität seiner Lieferung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Es gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Gewährleistungsvereinbarung. Ansonsten treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:
3. Alle gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung einschließlich Schadensersatz stehen dem Besteller ungekürzt zu.
4. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer von ihm angesetzten angemessenen Frist vom Lieferanten die Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) zu verlangen. Der Besteller wird dem Lieferanten vor Einbau der Ware Gelegenheit geben, die mangelhafte Ware auszusortieren und nachzubessern oder durch einwandfreie Neuware zu ersetzen, wenn es für ihn selbst zumutbar ist. Soweit es dem Besteller nicht zumutbar ist oder der Lieferant sich weigert bzw. nicht fristgemäß der Mängelbeseitigung nachkommt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat der Besteller das Recht, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. In Fällen, in denen unverzüglich gehandelt werden muss, ist der Besteller berechtigt, dies ohne vorherige Ankündigung oder Nachfristsetzung vorzunehmen.
5. Alle wegen der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, einschließlich Folgekosten aus Ansprüchen Dritter hat der Lieferant zu tragen bzw. dem Besteller zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere Kosten

- für Aus- und Einbau, Transport, Fehleranalyse, Aufwandsentschädigungen, Mehraufwand für Deckungskauf, Material, Verschrottung, etc. sowie Schadensersatzansprüche Dritter.
6. Wird im Zuge einer Rückrufaktion (incl. Stiller Rückruf) der Austausch einer gesamten Serie von Produkten oder Bauteilen, in die mangelhafte Lieferantenprodukte eingebaut worden sind, erforderlich, ersetzt der Lieferant die anfallenden Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der keinen Mangel aufweist.
 7. Nach Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller diejenige mangelhafte Ware zurücksenden, auf die der Besteller selbst Zugriff hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen von den Kunden des Bestellers mangelhafte Ware nur stichprobenweise zu Analyse Zwecken zurückgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant seinerseits auf die vollständige Rücksendung mangelhafter Ware. Die Kosten für den Rücktransport mangelhafter Ware einschließlich aller Nebenkosten trägt der Lieferant.
 8. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten seit Fahrzeugerstzulassung bzw. Inbetriebnahme/Abnahme beim Endabnehmer, spätestens jedoch mit Ablauf von zweiundvierzig (42) Monaten ab Lieferung, sofern keine längeren gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, die in diesem Falle dann gelten.
 9. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene schadensursächliche Eingriffe in den Liefergegenstand.
 10. Ergibt sich eine Beanstandung, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht abzuklären ist, wird sich der Lieferant insoweit nicht auf die Verjährung berufen.

XVI HAFTUNG

1. Soweit nicht an anderer Stelle eine andere Haftungsregelung getroffen ist, hat der Besteller das Recht auf Ersatz aller Kosten (direkt oder indirekt), die aufgrund mangelhafter Lieferung oder sonstigen vertragswidrigen Verhaltens durch den Lieferanten zu vertreten sind. Hierin inbegriffen sind u.a. Schadensabwehrkosten, vorsorgliche Maßnahmen, Rückrufaktionen, etc.
2. Im Schadensfall oder bei vorsorglichen Schadensabwehrmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten im Rahmen seiner Möglichkeiten informieren und über die zu veranlassenden Maßnahmen unterrichten und diese im Rahmen der Möglichkeiten des Bestellers abstimmen.
3. Haben auch andere als nur der Lieferant den Schaden zu vertreten, so haftet der Lieferant anteilig bis zu der Höhe, wie er selbst, bzw. von ihm beauftragte Personen sowie seine Unterlieferanten zum Schaden anteilig beigetragen haben.
4. Lieferant wird den Besteller auf erste Anforderung insoweit von Ansprüchen Dritter, insbesondere bei Produkthaftung oder Schutzrechtsverletzungen, von allen Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen für die Rechtsverfolgung freistellen.
5. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auf eigene Kosten in den Rechtsstreit mit dem Dritten eintreten. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen stehen sowie behördlichen Anordnungen und Untersuchungen wird der Lieferant den Besteller aktiv auf eigene Kosten unterstützen und ihm alle erforderlichen Dokumente, Zeugenerklärungen, etc. zur Verfügung stellen.

XVII GEHEIMHALTUNG, INFORMATIONSSICHERHEIT

Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant wie folgt zur Geheimhaltung und zur Sicherstellung der Informationssicherheit:

1. Alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Hierzu gehören u.a. Modelle, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Datenblätter, Kalkulationen, Software und Werknormen. Sie dürfen nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Zwecke weitergegeben werden. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers untersagt.

2. Aus der Bekanntgabe von Informationen jeglicher Art durch den Besteller können vom Lieferanten keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Alle Rechte, insbesondere zur Anmeldung von Schutzrechten (z.B. Patente), bleiben dem Besteller vorbehalten.
3. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Der Besteller sowie seine Beauftragten verpflichten sich gegenüber dem Lieferanten bei Besuchen oder Auditierungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Daten des Bestellers nach dem neuesten Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Darüber hinaus gilt die Richtlinie Informationssicherheit für Auftragnehmer (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>) bzw. individuell getroffene Vereinbarungen zur Informationssicherheit. Je nach Art und Schutzbedarf der betroffenen Informationen und Daten kann der Besteller einen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheits-Managementsystem beim Lieferanten verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001, Testierung nach dem TISAX-Modell oder in Form einer Selbstausskunft).
6. Der Lieferant unterrichtet den Besteller unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes, der Informationssicherheit oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Informationen und Daten des Bestellers.

XVIII Datenschutz

1. Der Lieferant hält bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ein.
2. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

XIX COMPLIANCE

1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
4. Der Lieferant versichert, seine unternehmerische Gesellschaftsverantwortung wahrzunehmen und ein CSR(Corporate Social Responsibility)-Management einzurichten.
5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den unmittelbar vorstehenden Ziffern 1 bis 4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Besteller über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant dem Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der Besteller das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den unmittelbar vorstehenden Ziffern 1 bis 4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XX CYBER SECURITY

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Falle der Lieferung von Cyber Security relevanten Produkten (z.B. Software-Module, Microchips, Controller, PCBAs) ein zertifiziertes Cyber Security Management System (CSMS) nach ISO/SAE 21434 oder ein vergleichbares Management System vorzuhalten und durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.
2. Details sind im Rahmen einer Zusatzvereinbarung festzuhalten

XXI HÖHERE GEWALT

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse von höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung um den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Wenn absehbar ist, dass beim Lieferanten die Störung durch Höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern wird, ist der Besteller berechtigt, von der jeweiligen Einzelvereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn für den Besteller ein Abwarten unzumutbar sein würde.

XXII VERSICHERUNG

1. Die Risiken, die aus der Gewährleistung oder der allgemeinen Haftung durch Ein- und Ausbau, Rückruf und Serienschäden entstehen, sind durch eine Versicherung abzudecken.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung, insbesondere mit Abdeckung von Automotiverisiken zu unterhalten, deren Deckungssummen für jeden Einzelfall mindestens 5 Mio. EUR und für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr mindestens 10 Mio. EUR betragen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bleiben hierdurch unberührt.
3. Auf Verlangen hat der Lieferant die entsprechenden Versicherungspolizen vorzulegen.

XXIII ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

1. Für Verbindlichkeiten eines der jeweiligen Unternehmen der KOSTAL-Gruppe oder von Sublieferanten hat ausschließlich das Unternehmen gegenüber dem Lieferanten aufzukommen, welches diese Verpflichtung eingegangen ist.
2. Der Besteller hat das Recht, bestehende Aufträge zu unveränderten Bedingungen an Unternehmen der KOSTAL-Gruppe oder Sublieferanten abzutreten.
3. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag durch Dritte ausführen zu lassen oder den Fertigungsstandort zu verlagern, sofern er hierfür keine schriftlich erteilte Freigabe des Bestellers erhalten hat. Voraussetzungen für eine Freigabe sind eine angemessene Frist bis zur Verlagerung und die Übernahme aller hiermit verbundenen Kosten durch den Lieferanten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
5. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht damit werben, dass er Vertragspartner des Bestellers oder seiner Kunden ist. Insbesondere darf er nicht Namen, Marken, Logos, Produktbezeichnungen, Produktdarstellungen etc. ohne Erlaubnis des Bestellers verwenden.
6. Dem Lieferanten ist es untersagt, Produkte, die speziell vom Besteller beim Lieferanten eingerichtet wurden, ohne dessen Genehmigung an andere Abnehmer zu veräußern.

XXIV LIEFERANTENMANAGEMENT

1. Der Lieferant erkennt den KOSTAL Code of Conduct für Lieferanten & Geschäftspartner (siehe <https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>) an, hält die dort beschriebenen Grundsätze ein und bemüht sich nach besten Kräften, diese auch bei seinen Lieferanten, Zulieferern und verbundenen Unternehmen umzusetzen.
2. Der Lieferant wirkt darauf hin, die direkte oder indirekte Finanzierung von bewaffneten Gruppen zu unterbinden. In diesem Zusammenhang beachtet er die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf „Konfliktrohstoffe“ und hält diese entsprechend ein. Darüber hinaus wird er seine Lieferketten regelmäßig einer Sorgfaltsprüfung unterziehen und einen Abgleich mit der regelmäßig aktualisierten Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) vornehmen und den Besteller im Falle von berechtigten Verdachtsfällen der Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen umgehend informieren und die Lieferkette umgehend umstellen. Darüber hinaus findet die KOSTAL Conflict Minerals policy Anwendung (<https://www.kostal.com/de-de/download/vertragsdokumente>).
3. Der Lieferant ist für seine Unterlieferanten und die Einhaltung aller Anforderungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zum Besteller ergeben, eigenständig verantwortlich.
4. Er wird es dem Besteller selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten ermöglichen, bei seinen Lieferanten vor Ort die Einhaltung aller vertraglichen Anforderungen nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

XXV ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen ist Lüdenscheid, Deutschland.
3. Haben der Lieferant und der Besteller ihren Geschäftssitz in demselben Land, gilt das Recht dieses Landes sowie ausschließlich der Gerichtsstand des Ortes, an dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat.

XXVI Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser KOSTAL Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, an ihrer Stelle eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist die Feststellung einer derartigen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die jeweilige Regelung des jeweils gemäß Ziffer XXV anwendbaren Rechts. Die Gesamtwirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von einer Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung jedoch unberührt.

Mit dem Inhalt einverstanden

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Firmenname / Name / Position)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift/-en)